

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0294/26

Titel der Drucksache

Temporäre Hundewiese in der Nordhäuser Straße

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Einfriedungen (Umzäunungen) sind gemäß § 63 Abs. 1 Ziffer 7a ThürBO im Außenbereich baugenehmigungspflichtig (im Innenbereich ab einer Höhe über 2,00 m), sodass zusätzlich bauordnungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen wären. Die zu überplanende Fläche befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans ANV560 „Wohnen Am Universitätsgarten“. Dort ist sie als Parkpalette festgesetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine temporäre Umnutzung, etwa als Hundewiese, über eine Befreiung von der Festsetzung, wäre noch zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung der Nordhäuser Straße wird die EVAG im Vorgriff die barrierefreie Umgestaltung der Haltestelle Baumerstraße (stadteinwärts) realisieren. Hierfür muss eine Reihe von Parkplätzen entfallen. Aufgrund des hohen Parkdrucks und fehlender Alternativen in den angrenzenden Gebieten ist daher die Herstellung einer provisorischen ebenerdigen Parkierungsanlage vorgesehen, die perspektivisch zu einer Quartiersgarage weiterentwickelt werden kann. Die Umsetzung steht im Zusammenhang mit dem dritten Bauabschnitt des Ausbaus der Nordhäuser Straße und ist für 2027 vorgesehen.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat bereits ein Planungsbüro mit den erforderlichen Planungsleistungen zur Herstellung der Parkierungsanlage beauftragt.

Darüber hinaus stehen weder für die Anschaffung und Errichtung noch für die laufende Unterhaltung einer Einzäunung Haushaltsmittel zur Verfügung

Vor dem Hintergrund der dargestellten planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der vorgesehenen zeitnahen baulichen Entwicklung, entfällt die Nutzung der Fläche als Hundewiese sowohl kurzfristig als auch dauerhaft.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

R. Schreeg
Unterschrift Amtsleitung

18.02.2026
Datum
